

Satzung

über die Erhebung

von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

der Gemeinde Malsch

vom 23.05.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 23. Mai 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malsch beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kindergärten und Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kindertageseinrichtung genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Malsch.

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Malsch erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Für das Frühstück und das Mittagessen erhebt die Gemeinde zusätzlich Verpflegungskosten.

(2) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt einheitlich nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Es werden nur Kinder berücksichtigt die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung der Gebühr wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr wird zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Verpflegungskosten. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie der Aufnahmetag.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht
- (3) Die Gebühr ist als monatliche Gebühr im Kalenderjahr für insgesamt 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder Ausschluss des Kindes wirksam werden.
- (5) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber der Gemeinde Malsch zu erklären.
- (6) Änderungen der Betreuungsform können nur zu Beginn des nächsten Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber der Gemeinde Malsch zu erklären.
- (7) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von U3 zu Ü3.
- (8) Die Gemeinde Malsch kann das Benutzungsverhältnis bei Wegzug aus der Gemeinde beenden, spätestens nach Ablauf des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres. Weiter kann sie es aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 2. Wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde bzw. wenn die Summe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren zwei Monatsgebühren übersteigt.
 3. Wenn das betreute Kind die allgemeinen Betreuungsregeln in der Einrichtung in grober Weise oder wiederholt missachtet.
 4. Wenn die Eltern die in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 5. Wenn das betreute Kind aufgrund seines Verhaltens das Betreuungskonzept sowie die Betreuung anderer Kinder erheblich stört.

6. Wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungs- und Betreuungskonzept bestehen.

(9) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(10) Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für außerordentliche Schließtage ab dem 13. Tag anteilig im Rahmen des gewählten Betreuungsmoduls. Ein Abrechnungsmonat wird mit 20 Betreuungstagen zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 5

Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung sind folgende Gebühren bzw. für das Essen folgende Verpflegungskosten zu bezahlen:

Gebühren ab 01.09.2023

<u>Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Ü 3)</u>	
Regelgruppe (32,5 Stunden / Woche mit Mittagspause)	
1 Kind	109,00 €
2 Kinder	82,00 €
3 Kinder	55,00 €
4 und mehr Kinder	27,00 €
VÖ-Gruppen (32,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	140,00 €
2 Kinder	105,00 €
3 Kinder	70,00 €
4 und mehr Kinder	35,00 €
GT I (bis 17:30 Uhr mit 52,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	283,00 €
2 Kinder	212,00 €
3 Kinder	142,00 €
4 und mehr Kinder	71,00 €
GT II (bis 14:30 Uhr mit 37,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	202,00 €
2 Kinder	152,00 €
3 Kinder	101,00 €
4 und mehr Kinder	51,00 €
GT III (bis 16:30 Uhr mit 47,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	216,00 €
2 Kinder	162,00 €
3 Kinder	108,00 €
4 und mehr Kinder	54,00 €

Gebühren ab 01.09.2023 bis 31.08.2024

<u>Gebühr ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (U 3)</u>	
<u>Betreuung in der Kinderkrippe oder in altersgemischten Gruppen</u>	
Regelgruppe (32,5 Stunden / Woche mit Mittagspause)	
1 Kind	218,00 €
2 Kinder	164,00 €
3 Kinder	110,00 €
4 und mehr Kinder	54,00 €
VÖ-Gruppen (32,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	280,00 €
2 Kinder	210,00 €
3 Kinder	140,00 €
4 und mehr Kinder	70,00 €
GT I (bis 17:30 Uhr mit 52,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	566,00 €
2 Kinder	424,00 €
3 Kinder	284,00 €
4 und mehr Kinder	142,00 €
GT II (bis 14:30 Uhr mit 37,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	404,00 €
2 Kinder	304,00 €
3 Kinder	202,00 €
4 und mehr Kinder	102,00 €
GT III (bis 16:30 Uhr mit 47,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	432,00 €
2 Kinder	324,00 €
3 Kinder	216,00 €
4 und mehr Kinder	108,00 €

Gebühren ab 01.09.2024

<u>Gebühr ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (U 3)</u>	
<u>Betreuung in altersgemischten Gruppen oder Kleinkindgruppen</u>	
Regelgruppe (32,5 Stunden / Woche mit Mittagspause)	
1 Kind	218,00 €
2 Kinder	164,00 €
3 Kinder	110,00 €
4 und mehr Kinder	54,00 €
VÖ-Gruppen (32,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	280,00 €
2 Kinder	210,00 €
3 Kinder	140,00 €
4 und mehr Kinder	70,00 €
GT I (bis 17:30 Uhr mit 52,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	566,00 €
2 Kinder	424,00 €
3 Kinder	284,00 €
4 und mehr Kinder	142,00 €
GT II (bis 14:30 Uhr mit 37,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	404,00 €
2 Kinder	304,00 €
3 Kinder	202,00 €
4 und mehr Kinder	102,00 €

GT III (bis 16:30 Uhr mit 47,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	432,00 €
2 Kinder	324,00 €
3 Kinder	216,00 €
4 und mehr Kinder	108,00 €

Gebühren ab 01.09.2024

<u>Gebühr ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (U 3)</u> <u>Betreuung in der Kinderkrippe</u>	
Regelgruppe (32,5 Stunden / Woche mit Mittagspause)	
1 Kind	324,00 €
2 Kinder	243,00 €
3 Kinder	162,00 €
4 und mehr Kinder	81,00 €
VÖ-Gruppen (32,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	405,00 €
2 Kinder	304,00 €
3 Kinder	203,00 €
4 und mehr Kinder	101,00 €
GT I (bis 17:30 Uhr mit 52,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	654,00 €
2 Kinder	491,00 €
3 Kinder	327,00 €
4 und mehr Kinder	164,00 €
GT II (bis 14:30 Uhr mit 37,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	467,00 €
2 Kinder	350,00 €
3 Kinder	234,00 €
4 und mehr Kinder	117,00 €
GT III (bis 16:30 Uhr mit 47,5 Stunden / Woche ohne Pause)	
1 Kind	592,00 €
2 Kinder	444,00 €
3 Kinder	296,00 €
4 und mehr Kinder	148,00 €

Gebühren ab 01.09.2023

<u>Mittagessen</u>	
5 Tage / Woche Verpflegungskosten monatlich	88,00 €

Gebühren ab 01.09.2023

<u>Frühstücksbuffet</u>	
5 Tage / Woche Verpflegungskosten monatlich	20,00 €

Gebühren ab 01.09.2023

<u>Frühstückssnacks</u>	
5 Tage / Woche Verpflegungskosten monatlich	5,00 €

Gebühren ab 01.09.2023

<u>Änderungsgebühr</u>	
Verwaltungsgebühr für die Änderungen der Betreuungsform bzw. Mittagessen	10 €

Gebühren ab 01.09.2023

<u>Bescheinigung</u>	
Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Gebührenbescheinigung und Jahr	10 €

Für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis 31.08.2025 gilt für die Gebührenanpassung zur Vermeidung von Härtefällen eine Familienkostendeckelung. Mit der Familienkostendeckelung ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wird gewährleistet, dass eventuelle Mehrkosten aufgrund der Gebührenanpassung in der vorliegenden Gebührensatzung sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot an den Schulen den Betrag von 100 €/Monat je Familie nicht übersteigen.

Basis für die Mehrkostenberechnung sind die in den bisherigen Benutzungsordnungen Schulbetreuung und Kindergartenordnung festgeschriebenen Gebühren zum Kindergarten-/Schuljahr 2022/2023 sowie die Nutzung von gleichen Betreuungsangeboten.

Diese Familienkostendeckelung wird angewendet auf bestehende Betreuungsverhältnisse und zugesagte künftige Betreuungsverhältnisse zum Stichtag 30.04.2023 im Bereich dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Betreuungsangebot an den Schulen der Gemeinde Malsch.

Die Familienkostendeckelung findet bei den Essenspauschalen an Kindergärten und Schulen sowie der Ferienbetreuung keine Anwendung. Die Familienkostendeckelung findet beim Wechsel in eine zeitintensivere Betreuung keine Anwendung.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Malsch, den 23.05.2023

gez.
Markus Bechler
Bürgermeister

Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in dieser Satzung in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Malsch, den 23.05.2023
gez.
Markus Bechler
Bürgermeister